

# Placidus-Heinrich-Schulen Schierling

---

## Grundschule und Mittelschule

Jakob-Brand-Straße 3a  
84069 Schierling  
Tel. 09451 634  
Fax 09451 3972  
E-Mail: sekretariat@volksschule-schierling.de



## Außenstelle Eggmühl:

**Dr.-Rudolf-Hell-Schulhaus**  
Schulstraße 5  
84069 Eggmühl  
Tel. 09451 1313

---

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SCHULANMELDUNG 2011

Anzumelden sind alle Kinder, die (ungeachtet ihrer Nationalität) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und spätestens am **30. September 2005** geboren sind.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Schulbesuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember 2005 geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Kinder, die ab dem 01. Januar 2006 geboren sind, können ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist jedoch ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, das die Schulfähigkeit bestätigt.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule angemeldet werden, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zur Einschreibung sind die Abstammungsurkunde bzw. das Familienstammbuch vorzulegen sowie die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am Hör- und Sehtest und über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9. Gegebenenfalls wird auch der Nachweis der Erziehungsberechtigung benötigt (bei alleinigem Sorgerecht). Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

Zur Schuleinschreibung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art. 49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen gebildet werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des nächsten Schuljahres wirksam.

Im März 2011

G. Honke, Rektorin